

**Ausfertigung für die
öffentliche Einsichtnahme**



Stadt SCHWEINFURT | Postfach | 97420 Schweinfurt

Gegen Empfangsbekanntnis

Tiefbauamt der Stadt Schweinfurt

vertreten durch [REDACTED]

Markt 1

97421 Schweinfurt

Bauverwaltungs-
und Umweltamt

[REDACTED]
umweltschutz@schweinfurt.de
Geschäftszeichen: 60-1.1

Zimmer-Nr.: 128 (EG)
Johann-Modler-Weg 9

Telefon: 09721 51-3466
Telefax: 09721 51-889 3466

Datum: 10.04.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Antrag auf Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 BImSchG vom 18.10.2022, eingegangen am 20.10.2022, ergänzt mit Antrag vom 08.08.2023 sowie diversen nachgereichten Unterlagen

Antragsteller: Stadt Schweinfurt, Markt 1, 97421 Schweinfurt

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Deklarationsplatz) auf dem Grundstück Oslostraße 1 (Fl. Nr. 8722, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt

Anlage: Nr. 8.12.1.1 GE und Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Anlagen

- 1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“
- 1 Formblatt „Nutzungsaufnahme“
- 1 Formblatt „Berichterstattung § 31 BImSchG“

In oben genannter Angelegenheit erlässt die Stadt Schweinfurt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Deklarationsplatz) auf dem

Grundstück Oslostraße 1 (Fl. Nr. 8722, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt wird erteilt.

- II. Im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

1. Baugenehmigung

Die erforderliche Baugenehmigung gemäß Art. 68 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) für die Errichtung eines Deklarationsplatzes auf dem Grundstück Oslostraße 1 (Fl. Nr. 8722, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt wird erteilt.

2. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans

Von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. S 5 – 7. Änderung werden hinsichtlich

- a) des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl 0,81 anstatt 0,6),
- b) des Anteils der privaten Grünfläche (20,4 % anstatt 40 %) sowie
- c) der erforderlichen Anzahl der Baumpflanzungen auf privater Grundstücksfläche (39 Bäume anstatt 52 Bäume)

Befreiungen nach §§ 30, 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

3. Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans

Von der Festsetzung B.3.2.1 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. S 5 – 7. Änderung (Versickerung des unverschmutzten Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen) wird eine Ausnahme gemäß Festsetzung B.3.2.3 zugelassen (§§ 30, 31 Abs. 1 BauGB).

- III. Mit Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Ziffer I. in Verbindung mit Ziffer II. dieses Bescheides erlischt der Zulassungsbescheid vom 01.02.2024 für den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG.

- IV. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Ziffer I. in Verbindung mit Ziffer II. dieses Bescheides liegen die mit Antrag auf Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 BImSchG vom 18.10.2022, eingegangen am 20.10.2022, ergänzt mit Antrag vom 08.08.2023, nachfolgend aufgeführten Pläne und Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheids sind, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. oder per Grüneintrag modifiziert werden:

1. Allgemeine Angaben
 - 1.1. Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne von § 4 BImSchG vom 18.10.2022, ergänzt mit Antrag vom 08.08.2023
 - 1.2. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 08.08.2023
 - 1.3. Erläuterung zum Antrag
 - 1.4. Kurzbeschreibung des Vorhabens

2. Standort und Umgebung der Anlage
 - 2.1. Allgemeine Beschreibung
 - 2.2. Übersichtskarte vom 08.08.2023, M 1 : 25.000
 - 2.3. Luftbild vom 17.08.2022, M 1 : 2.500
 - 2.4. Liegenschaftskataster vom 02.06.2022, M 1 : 1.000
 - 2.5. Flächennutzungsplan von Oktober 2020, M 1 : 10.000
 - 2.6. Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. S 5, 7. Änderung vom 17.08.2022, M 1 : 2.500
 - 2.7. Lageplan Deklarationsplatz vom 05.09.2023, M 1 : 250

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 3.1. Betriebsablauf
 - 3.2. Betriebszeiten und Personal
 - 3.3. Bauliche Ausführung der Zwischenlagerfläche
 - 3.4. Baulicher Unterhalt der Halle und PV-Anlage
 - 3.5. Einfriedung
 - 3.6. Lageplan Grünflächenanteil gemäß Grünordnungsplan vom 05.09.2023, M 1 : 500
 - 3.7. Lageplan Lagerbereiche und Fahrwege vom 05.09.2023, M 1 : 250

4. Luftreinhaltung
 - 4.1. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
 - 4.2. Emissionen luftfremder Stoffe
 - 4.3. Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
 - 4.4. Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen
 - 4.5. Betrachtung der Immissionen

5. Lärmschutz
 - 5.1. Schallimmissionsprognose der Firma [REDACTED] vom 19.09.2022 (Berichtsnr. [REDACTED])
 - 5.2. Ergänzende E-Mail von [REDACTED] vom 31.07.2023

6. Anlagensicherheit
 - 6.1. Allgemeine Anlagensicherheit
 - 6.2. Angaben zur 12. BImSchV

7. Abfälle
 - 7.1. Abfallvermeidung
 - 7.2. Abfallverwertung
 - 7.3. Abfallbeseitigung
 - 7.4. Bauabfälle

8. Energieeffizienz / Wärmenutzung

9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
 - 9.1. Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG
 - 9.2. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
 - 9.3. Kampfmittelsituation

10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
 - 10.1. Bauantrag vom 08.08.2023
 - 10.2. Baukosten Deklarationsplatz gesamt vom 02.08.2023
 - 10.3. Baubeschreibung Deklarationsplatz vom 08.08.2023
 - 10.4. Lageplan Abstandsflächen vom 08.08.2023, M 1 : 500
 - 10.5. Stellplatznachweis vom 12.12.2022
 - 10.6. Antrag auf Befreiungen vom 27.09.2023
 - 10.7. Berechnung GFZ vom 26.10.2023
 - 10.8. Berechnung GRZ vom 26.10.2023
 - 10.9. Berechnung NUF vom 24.08.2022
 - 10.10. Berechnung Rauminhalt vom 24.08.2022
 - 10.11. Kriterienkatalog vom 08.08.2023
 - 10.12. Statischer Erhebungsbogen
 - 10.13. Lageplan Grundriss, Schnitte vom 08.08.2023, Ansichten, M 1 : 100
 - 10.14. Lageplan Bauwerksansichten vom 08.08.2023, M 1 : 100
 - 10.15. Lageplan Außenanlagen / Pflanzplan vom 26.09.2023, M 1 : 250 und M 1 : 500
 - 10.16. Lageplan Nachweis GRZ – Flächen / Ergänzungsplan vom 05.09.2023, M 1 : 250

11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

12. Gewässerschutz

13. Naturschutz
 - 13.1. Allgemeiner Naturschutz
 - 13.2. Natura 2000 – Gebiete
 - 13.3. Artenschutz
 - 13.4. Lichtberechnung vom 27.04.2023
 - 13.5. Lageplan Beleuchtung Deklarationsplatz vom 08.08.2023, M 1 : 250

14. Umweltverträglichkeitsprüfung
15. Tragwerksplanung
 - 15.1. Statische Berechnung BW 1 – DEKA-Halle vom 09.09.2022
 - 15.2. Lageplan Positionsübersicht BW 1 – DEKA-Halle vom 15.11.2022, M 1 : 100
 - 15.3. Statische Berechnung BW 5 – Absetzbecken vom 14.09.2022
16. Sonstige Gutachten
 - 16.1. Baugutachten der Firma [REDACTED] vom 05.05.2022 (Projekt-Nr. [REDACTED])
17. Luftimmissionen
 - 17.1. Immissionsprognose Staub und Staubinhaltsstoffe der Firma [REDACTED] vom 28.06.2023 (Berichtsnr. [REDACTED])
 - 17.2. Ergänzende E-Mail von [REDACTED] vom 21.07.2023
18. Brandschutz
 - 18.1. Brandschutznachweis Deklarationshalle der [REDACTED] vom 04.07.2023 (Brandschutznachweis-Nr. [REDACTED])
19. Entwässerungsantrag
 - 19.1. Erläuterungen/Berechnungen ohne Anlagen (Projekt-Nr. [REDACTED])
 - 19.2. Ausführungsplanung für die Entwässerung des Deklarationsplatzes vom 17.05.2023, M 1 : 250
 - 19.3. Detailplan Absetzbecken vom 25.03.2024, M 1 : 50
 - 19.4. Dimensionierung Absetzbecken vom 28.03.2024

V. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Ziffer I. in Verbindung mit Ziffer II. dieses Bescheids wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlagenkapazitäten werden wie folgt begrenzt:
 - 1.1.1. Maximale Gesamtlagerkapazität:
 - zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen: 2.000 t
 - zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen: 14.000 t
 - 1.1.2. Maximale Durchsatzkapazität pro Jahr:
 - zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen: 10.666 t

- 1.1.3. Eine Änderung der maximalen Gesamtlagerkapazität ist gesondert nach § 16 BImSchG zu beantragen oder nach § 15 BImSchG anzuzeigen.
- 1.2. Es ist ein Immissionsschutzbeauftragter (vgl. § 1 i. V. m. Anhang 1 der fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV)) sowie ein Abfallbeauftragter (vgl. § 2 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV)) zu bestellen. Die Fachkunde ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 1.3. Der Betreiber muss über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.
- 1.4. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Schlussabnahme durchzuführen. Hierbei wird von den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange überprüft, ob die Anlage entsprechend der Genehmigung errichtet wurde und betrieben wird. Zur Vereinbarung eines Schlusstermins ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt die Inbetriebnahme der Anlage unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- 1.5. Es sind Betriebsanweisungen zum Betriebsablauf, insbesondere zur Annahmen der Abfälle, zu Emissionsminderungsmaßnahmen, zur Wartung und Reinigung der Anlage und zum Umgang mit Störungen und Meldungen, zu erstellen.
- 1.6. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt unverzüglich zu melden.
- 1.7. Der Betreiber des Zwischenlagers hat eine Betriebsordnung zu erstellen und der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt vor Inbetriebnahme vorzulegen. Diese enthält die

notwendigen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und den Betriebsablauf. Die Betriebsordnung ist bei Änderung der Vorschriften oder des Betriebs zu aktualisieren.

- 1.8. Der Betreiber des Zwischenlagers hat ein Betriebshandbuch zu erstellen und der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt vor Inbetriebnahme vorzulegen. Im Betriebshandbuch sind die Maßnahmen für die geeignete und sichere Entsorgung der Abfälle, die Betriebssicherheit im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen festzulegen, insbesondere:

- a) Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse,
- b) Beschreibung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals,
- c) Arbeitsanweisungen,
- d) Vereinbarungen zur Wartung und Inspektion,
- e) Vereinbarungen zur Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung,
- f) Festlegung der betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle,
- g) Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises.

Das Betriebshandbuch ist regelmäßig, spätestens alle 3 Jahre, zu aktualisieren.

- 1.9. Der Betreiber des Zwischenlagers hat zur detaillierten Aufzeichnung der Betriebsbedingungen und zum Nachweis einer angemessenen Betriebsführung ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise (Teil 2 der Nachweisverordnung – NachwV) für die als gefährlich eingestuft angenommenen Abfälle (Input) und abzugebenden (Output oder in der Anlage entstandenen) Abfälle, die der Nachweispflicht nach §§ 50, 51 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) unterliegen;
- b) die Register (Teil 3 der NachwV) für alle angenommenen Abfälle (Input);
- c) die Register (Teil 3 der NachwV) für die Abgabe der gelagerten Abfälle (inkl. Standort- und Mengenangabe) (Output); über die Mengen des Inputs und des Outputs ist ein Mengenabgleich durchzuführen;

- d) die Register für die als gefährlich eingestuft Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, ggf. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallart und Bezeichnung nach der Abfallverzeichnisverordnung – AVV (Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung), ggf. spezifische Beschreibung, Menge und Verbleib, Anschrift des Entsorgers;
- e) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuft Abfälle oder Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib);
- f) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben aus dem Entsorgungsnachweis und die getroffenen Abhilfemaßnahmen;
- g) Aufzeichnungen zu besonderen Zwischenfällen, insbesondere bei Betriebsstörungen, einschließlich Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Gegenmaßnahmen;
- h) Betriebszeiten des Zwischenlagers;
- i) Ergebnisse von Untersuchungen und Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung;
- j) Art und Umfang von Wartungsarbeiten;
- k) Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen.

Das Betriebstagebuch ist immer auf dem neuesten Stand zu halten. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder vom Anlagenbetreiber mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Register müssen jederzeit vollständig sein und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt vorgelegt werden können.

Im Betriebstagebuch können auch einzelne Blätter gesammelt werden (Ordnernsystem), die von Personen aus verschiedenen Anlagenbereichen ausgefüllt werden. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Formvorgaben der NachwV für die Führung von Registern in elektronischer und schriftlicher Form sind jedoch einzuhalten.

Das Betriebstagebuch ist sicher zu verwahren und vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen. Es ist über eine Zeitspanne von 5 Jahren aufzubewahren.

1.10. Die aus den Daten des Betriebstagebuchs erstellte Jahresübersicht hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) angenommene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln, Abfallbezeichnung, Lagerstandort und Herkunft;
- b) abgegebene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln, Abfallbezeichnung und Art der anschließenden Behandlung oder sonstigen Verwertung;
- c) beim Betrieb der Anlage angefallene und ggf. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg;
- d) Betriebszeiten des Zwischenlagers;
- e) besondere Vorkommnisse.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt unaufgefordert vorzulegen.

1.11. Der Betreiber hat der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt jährlich, bis spätestens 31.03. des Folgejahres, eine Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG für das vergangene Kalenderjahr unaufgefordert vorzulegen. Hierzu ist das vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellte Formblatt, in der jeweils aktuellen Version, zu verwenden. Die aktuelle Version des Formblattes liegt diesem Bescheid bei.

2. Abfallrecht

2.1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nur die Annahme und zeitweilige Lagerung der nachfolgenden Abfallarten:

Abfallschlüsselnummer mit Sternchen (*) versehene Abfallschlüssel kennzeichnen einen gefährlichen Abfall	Abfallbezeichnung nach AVV
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln,

	Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt

Eine Änderung der Abfallschlüsselnummern ist gesondert nach § 16 BImSchG zu beantragen oder nach § 15 BImSchG anzuzeigen.

- 2.2. Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der Abfälle nicht beeinträchtigt wird.
- 2.3. Ein Abfall darf nur angenommen werden, wenn:
- die weitere Entsorgung der Abfälle festgelegt ist und in einer angemessenen Frist erfolgen kann; hierzu ist ein Verfahren zur Beschreibung und Vorabkontrolle der Abfälle vor der Annahme einzuführen und anzuwenden,
 - eine ausreichende Lager- und Durchsatzkapazität im Zwischenlager vorhanden ist und
 - die Übernahme bei der vorgesehenen Entsorgungsanlage sichergestellt ist.

- 2.4. Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis mit Begleitscheinen nach der NachwV vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht (§ 3 Abs.1 Satz 1 NachwV).
- 2.5. Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle umfasst die
- a) Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren; bei gefährlichen Abfällen ist zusätzlich der Entsorgungsnachweis zu kontrollieren,
 - b) Mengenermittlung (Gewicht, ggf. Volumen),
 - c) Sichtkontrollen und ggf. organoleptische Prüfung vor oder spätestens unmittelbar nach der Annahme (Feststellung von Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile),
 - d) Überprüfung der Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung.
- Die Eingangskontrolle kann auch weitere Feststellungen zur Charakterisierung umfassen, insbesondere
- a) Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
 - b) Herkunftsbereich des angelieferten Abfalls inkl. Bezeichnung der Baumaßnahme oder Angaben zur Anfallstelle,
 - c) Materialwerte nach Anlage 1 Tabellen 1 und 4 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2 der ErsatzbaustoffV für Recycling-Baustoffe oder
 - d) Materialwerte nach Anhang 1 Tabelle 3 und 4 der ErsatzbaustoffV für Bodenmaterial.
- 2.6. Abfälle, die einem falschen AVV-Schlüssel zugeordnet wurden, sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklarieren, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen.
- 2.7. Weitere Unstimmigkeiten, die bei der Annahmekontrolle auffallen, sind zu klären. Erst nach erfolgter Klärung dürfen die Abfälle abgeladen werden.
- 2.8. Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind – getrennt für jede Anlieferung – im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 2.9. Es ist sicher zu stellen, dass kein Abfall unter Umgehung des Annahmeverfahrens im Zwischenlager abgelagert wird. Hierfür ist das Betriebsgelände zu umzäunen. Die Tore müssen verschließbar sein und außerhalb der Betriebszeiten verschlossen werden.
- 2.10. Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand oder zusätzliche technische Maßnahmen sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern eine andersartige Lagerung.
- 2.11. Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle und Abfallarten darin gelagert werden. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z. B. durch auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften).
- 2.12. Die Entladung der angenommenen Abfälle darf nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters erfolgen.
- 2.13. Bei der Zusammenlagerung von verschiedenen Abfällen in gleichen Lagerbereichen ist sicherzustellen, dass es zu keinen Vermischungen kommen kann, die zu Reaktionen führen oder die die weitere Entsorgung beeinträchtigen können.
- 2.14. Soweit die angelieferten Abfälle Störstoffe enthalten, sind diese auszusortieren und fraktionsweise separat zu lagern. Entsprechen die Störstoffe den Abfällen, die in der Anlage angenommen werden dürfen, so dürfen sie den jeweiligen Abfallfraktionen zugeordnet werden, zusammen mit diesen gelagert und entsorgt werden. Andernfalls wären diese einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.15. Die Zwischenlagerung des unbelasteten Straßenaufbruchs und Erdaushubs hat gemäß den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu erfolgen. Es wird auf das LfU-Merkblatt Nr. 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ verwiesen.
- 2.16. Die Lagerdauer ist möglichst kurz zu halten, jedoch auf maximal ein Jahr zu begrenzen.
- 2.17. Die Beprobung der Abfälle hat nach den Vorgaben der LAGA-Richtlinie PN 98, „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im

Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen" zu erfolgen.

- 2.18. Die Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 2.19. Für die weitere Entsorgung der angenommenen gefährlichen Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis mit Begleitscheinen gemäß NachwV zu führen.
- 2.20. Angenommene Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gemäß § 50 KrWG unterliegen, dürfen nur in Anlagen verwertet werden, die für diese Abfallstoffe zugelassen sind. Das Register über den Verbleib und die Verwertung dieser Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.21. Bei der Beseitigung von zwischengelagerten Abfällen sind die geltenden Überlassungspflichten zu beachten.
- 2.22. Bei der Zuordnung von zwischengelagerten Abfällen zu einer bestimmten Deponieklasse gemäß der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) sind die Ergebnisse der nach dieser Vorschrift durchzuführenden Untersuchungen maßgebend.

3. Luftreinhaltung

- 3.1. Die Anlage ist so zu betreiben, dass während der gesamten Tätigkeiten, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- 3.2. An Stellen mit relevanten Staubemissionen ist die Anlage mit geeigneten Maßnahmen zur Staubminderung auszustatten, z. B. durch Kapselung, Befeuchtung des Materials oder Niederschlagung von Staub durch Bedüsungseinrichtungen. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Wasseranschluss vorzusehen. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass die Befeuchtungseinrichtungen auch in den Wintermonaten jederzeit einsatzfähig sind.
- 3.3. Zur Staubminimierung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Hierfür sind die folgenden Maßnahmen einzuhalten:

- a) Umschlagvorgänge sowie Reinigungsvorgänge sind zu minimieren.
- b) Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag der Abfälle zu minimieren.
- c) Staubende Abfälle dürfen nur dann umgeschlagen werden, wenn beim Umschlag aufgrund der Windgeschwindigkeit keine sichtbaren Staubemissionen entstehen.
- d) Lagerhalden sind möglichst in Hauptwindrichtung auszurichten.
- e) Die asphaltierten Flächen (Lagerplätze, Fahrwege) auf dem Anlagengrundstück sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen mittels Nasskehrmaschine oder vergleichbarer Methodik nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Woche, zu reinigen. Eine Verschleppung von Verunreinigungen auf öffentliche Straßen ist zu vermeiden.
- f) Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende Lkw sind mit Schildern darauf hinzuweisen.
- g) Die Transportfahrzeuge sind so zu beladen, dass ein Abwehen oder Abrollen der Abfälle vermieden wird.

Die Maßnahmen sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist.

4. Lärmschutz

- 4.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 01.06.2017, BAnz AT 08.06.2017 B5) zu beachten.
- 4.2. Der Betrieb des Deklarationsplatzes ist nur tags (06:00 bis 22:00 Uhr) zulässig.
- 4.3. Sämtliche Maschinen und Aggregate sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszurüsten, zu betreiben und zu warten.
- 4.4. Die Schallimmissionsprognose der Firma [REDACTED] (Berichtsnr. [REDACTED] vom 19.09.2022), ergänzt mit E-Mail vom 31.07.2023, ist Teil des Genehmigungsantrages, sodass die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B.

Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Ein-/Auslagervorgänge, etc.) bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen sind.

5. **Baurecht**

- 5.1. Dieser Bescheid, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO).
- 5.2. Der Ausführungsbeginn ist mindestens eine Woche vorher der Stadt Schweinfurt - Bauverwaltungs- und Umweltamt - schriftlich unter Verwendung des beigefügten Formulars (Baubeginnsanzeige) mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch, wenn die Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten wieder aufgenommen werden (Art. 68 Abs. 8 BayBO).
- 5.3. Grenzsteine, Meißelsteine, Nägel usw. des Baugrundstückes müssen vor Baubeginn sichtbar sein. Sollte dies nicht der Fall sein, muss vor der Bauabsteckung (Anlage des Schnurgerüstes) von der Bauherrin oder einem Bevollmächtigten eine Grenzmessung oder eine Wiederherstellung der Grenzzeichen beantragt und durch das Vermessungsamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt, durchgeführt werden. Im Bedarfsfall müssen während der Baumaßnahme gefährdete Grenzsteine gesichert werden (Art. 9 Abs. 2 BayBO).
- 5.4. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
- 5.5. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Stadt Schweinfurt - Bauverwaltungs- und Umweltamt - mindestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des beigefügten Formulars anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayBO).
- 5.6. Bei Nutzungsaufnahme müssen 2 Kfz-Stellplätze und 1 Fahrradstellplatz funktionsfähig zur Verfügung stehen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO i. V. m. der Stellplatzsatzung der Stadt Schweinfurt vom 01.10.2020). Sie sind als solche auf Dauer zu erhalten.

6. Wasserrecht

- 6.1. Das Niederschlagswasser der Lagerfläche ist ohne weitere Behandlung nicht für eine Weiterleitung in die öffentliche Grünanlage geeignet. Zur Reinigung ist das Niederschlagswasser über die geplante Sedimentationsanlage zu leiten. Der Anlageneinlauf der Sedimentationsanlage ist hierbei so zu konstruieren, dass ein gleichmäßiger Durchfluss erreicht wird. Der Schacht nach der Anlage ist als Probenahmeschacht auszubilden, um eine Kontrollmöglichkeit nach der Reinigung zu ermöglichen.
- 6.2. Der Abfluss aus der Sedimentationsanlage wird über einen Graben in dem Grünstreifen entlang der westlichen Grundstücksgrenze nach Norden in die dort angrenzende öffentliche Grünfläche geleitet. Dieser Graben ist als möglichst breite und flachgeböschte Mulde über die ganze Breite des westlichen Grünstreifens auszubilden und flächig zu begrünen (d. h. keine Ausbildung mit Mulch oder Kies), damit in dieser Mulde eine weitere Sedimentation stattfinden kann, eine Rückhaltung von Niederschlagswasser möglich ist und eine Aufnahme von Wasser durch das oberflächennahe Erdreich erfolgen kann.
- 6.3. Der Auslauf der Mulde in die nördlich angrenzende öffentliche Grünanlage ist so auszubilden, dass dieser mindestens 10 cm oberhalb der Muldensohle liegt.
- 6.4. Die Einleitstelle E2 ist so zu gestalten, dass es nicht durch Erosion zu Schäden an der Oberfläche der öffentlichen Grünanlage kommen wird. Daher ist der Wasserschwall mittels Raubett sowie schwallbrechenden Elementen (Gabionen oder Ähnliches) zu brechen, sodass sich das Wasser schadlos in der öffentlichen Grünfläche verteilen kann. Die Ausführungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (■■■■■■■■■■, 09721-51 3454) sowie dem Servicebetrieb Bau und Stadtgrün (■■■■■■■■■■, 09721-51 709) eng abzustimmen.
- 6.5. Gefährliche Abfälle, Aushub mit den Materialwerten größer Baggergut der Klassen 0 (BG-0), 0* (BG-0*), F0* (BG-F0*) oder Bodenmaterial der Klassen 0 (BM-0), 0* (BM-0*), F0* (BM-F0*) der ErsatzbaustoffV sowie sensorisch auffälliges Material sind in der Deklarationshalle zu lagern.
- 6.6. Die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu warten. Die Dichtigkeit der

ölführenden Bauteile ist regelmäßig zu prüfen. Leckagen sind umgehend zu beseitigen. Ölschäden durch Leckagen sind zu vermeiden. Durchgeführte Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7. Naturschutzrecht

7.1. Die Funktionsfähigkeit des bereits errichteten Amphibienzauns um das Baugrundstück Oslostraße 1 (Fl. Nr. 8722, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.

7.2. Der Bereich der für die Herstellung der Ersatzfläche (Teilfläche des GE 5 mit den Fl.-Nrn. 8686/9, 8687, 8688 und 8689, Gemarkung Schweinfurt) benötigt wird, ist einzuzäunen. Sind bereits Zäune vorhanden, ist zu prüfen, ob diese ausreichend und funktionsfähig sind und bei Bedarf nachzubessern. Die Einzäunung muss bis spätestens Anfang März des Jahres in dem die Fläche bearbeitet werden soll errichtet sein.

7.3. Der Bereich der Ersatzfläche ist nach Beendigung der Winterruhe (Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt) bei mindestens vier Begehungen auf den Besatz mit Zauneidechsen zu kontrollieren. Werden Eidechsen gefunden, sind diese zu sichern und in aufnahmefähige Ersatzflächen umzusetzen.

Die Arbeiten an der Ersatzfläche können erst nach Freigabe durch die Naturschutzbehörden begonnen werden.

Die Begehungen/Kontrollen sowie das Abfangen der Eidechsen sind durch eine fachkundige Person durchzuführen. Die Fachkunde ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Alle Arbeiten sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden durchzuführen.

7.4. Bei der Herstellung der Grünflächen auf der Teilfläche des GE 5 mit den Fl.-Nrn. 8686/9, 8687, 8688 und 8689, Gemarkung Schweinfurt (Ersatzfläche Grünflächennachweis), ist der Baumart „Speierling“ grundsätzlich der Vorzug zu geben, sofern diese in der im Lageplan Außenanlagen / Pflanzplan vom 26.09.2023 aufgeführten Pflanzqualität (oder größer) verfügbar ist. Im Falle von Lieferengpässen ist dies der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt nachzuweisen.

- 7.5. Soweit gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt unaufgefordert die Herkunftsnachweise vorzulegen.
- 7.6. Die Begrünung muss bis spätestens 1 Jahr nach Nutzungsaufnahme hergestellt sein.

VI. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Die Auslagen betragen [REDACTED].

Gründe:

I.

Mit Antrag nach § 4 BImSchG vom 18.10.2022, eingegangen am 20.10.2022, ergänzt mit Antrag vom 08.08.2023 und diversen nachgereichten Unterlagen, beantragte das Tiefbauamt der Stadt Schweinfurt bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt die Errichtung und den Betrieb eines Deklarationsplatzes auf dem Grundstück Oslostraße 1 (Fl. Nr. 8722, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt. Gleichzeitig wurde mit Antrag nach § 8a BImSchG vom 08.08.2023 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für einen Teil der Errichtungsmaßnahmen beantragt. Dieser wurde mit Bescheid vom 01.02.2024 zugelassen.

Die Bearbeitung des Antrags nach § 4 BImSchG erfolgte im förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben wurde am 16.11.2023 im Schweinfurter Tagblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Schweinfurt bekannt gegeben. Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27.11.2023 bis einschließlich 27.12.2023 bei der Stadt Schweinfurt zur Einsichtnahme aus. Die Öffentlichkeit hatte bis zum Ablauf des 29.01.2024 die Gelegenheit, schriftlich oder per E-Mail Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. In der Zeit zwischen 27.11.2023 und 29.01.2024 wurden bei der Stadt Schweinfurt keine Einwendungen erhoben. Folglich konnte der Erörterungstermin, welcher für den 16.02.2024 vorgesehen war, gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) entfallen. Der Entfall des Termins wurde am 08.02.2024 im Schweinfurter Tagblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Schweinfurt bekannt gegeben.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diese äußerten keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, sofern die Anlage antragsgemäß sowie unter Einhaltung der allgemeingültigen Regeln der Technik errichtet und betrieben wird und gleichzeitig die jeweils geltend gemachten Nebenbestimmungen und Hinweise bei der Genehmigung berücksichtigt werden.

Der Bau- und Umweltausschuss stimmte diesem Vorhaben in seiner Sitzung am 07.03.2024 zu.

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Schweinfurt ist zum Erlass dieses Bescheids nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungspflicht / -erfordernis

Gegenstand der vorliegenden Anträge ist die Errichtung und der Betrieb eines Deklarationsplatzes mit einer Lagerkapazität von

- 2.000 Tonnen gefährlichen Abfällen in einer Deklarationshalle sowie
- 14.000 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen im Freien (Außenlager).

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 8.12.1.1 GE und Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr ist in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einem „E“ gezeichnet. Bei diesem Anlagenteil handelt es

sich folglich um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Anlage).

Neben der zeitweiligen Lagerung ist auch der Umschlag der Abfälle nach deren Deklaration vorgesehen. Der Umschlag von Erdaushub oder Gestein wird über die Zwischenlagerung nach Nr. 8.12. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV abgedeckt und bedarf daher keiner separaten Genehmigung nach Nr. 8.15 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

3. Genehmigungsverfahren

3.1. Verfahrensart

Die Gesamtanlage Deklarationsplatz setzt sich wie zuvor dargestellt aus den Anlagen mit den Nrn. 8.12.1.1 GE und 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zusammen. Als Verfahrensart ist in Spalte c der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ein „G“ und bei Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ein „V“ vermerkt. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV ist der vorliegende Antrag somit im förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchV zu behandeln.

3.2. Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde nach Bestätigung der Vollständigkeit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 9 der 9. BImSchV am 16.11.2023 im Schweinfurter Tagblatt (Amtsblatt der Stadt Schweinfurt) und auf der Internetseite der Stadt Schweinfurt öffentlich bekannt gegeben. Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27.11.2023 bis einschließlich 27.12.2023 bei der Stadt Schweinfurt zur Einsichtnahme aus. Die Öffentlichkeit hatte bis zum Ablauf des 29.01.2024 die Gelegenheit, schriftlich oder per E-Mail Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. In der Zeit zwischen 27.11.2023 und 29.01.2024 wurden bei der Stadt Schweinfurt keine Einwendungen erhoben. Auf einen Erörterungstermin, welcher für den 16.02.2024 vorgesehen war, konnte deshalb gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV verzichtet werden.

3.3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit E-Mail vom 09.11.2023 wurden nachstehende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Bauverwaltungs- und Umweltamt, im Einzelnen: Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft / Untere Bodenschutz- und Wasserrechtsbehörde sowie Untere Bauaufsichtsbehörde
- Stadtplanungsamt
- Amt für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Alle Fachdienststellen äußerten keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, sofern die Anlage antragsgemäß sowie unter Einhaltung der allgemeingültigen Regeln der Technik errichtet und betrieben wird und gleichzeitig die jeweils geltend gemachten Nebenbestimmungen und Hinweise bei der Genehmigung berücksichtigt werden.

3.4. Ausgangszustandsbericht

Bei Industrieemissionsanlagen, in denen *relevante* gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG grundsätzlich ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Sofern die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht, kann von der Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts abgesehen werden; hierzu muss auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden können.

Auf dem Deklarationsplatz werden Abbruch- und Aufbruchmaterialien aus städtischen Baumaßnahmen zwischengelagert, vornehmlich Bodenaushub aber auch Asphaltaufruch und gemischte Bauabfälle. Diese Abfälle können gefährliche Stoffe enthalten und werden hinsichtlich der Abfallschlüsselnummer mit einem Sternchen gekennzeichnet. Aufgrund ihres Schadstoffgehaltes entsprechen diese den Materialwerten größerer Baggergut der Klassen 0 (BG-0), 0* (BG-0*), F0* (BG-F0*) oder Bodenmaterial der Klassen 0 (BM-0), 0* (BM-0*), F0* (BM-F0*) der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und werden gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als allgemein wassergefährdend beschrieben.

Zur Prüfung der stofflichen Relevanz der gelagerten Materialien kann auf die Wassergefährdung des zu lagernden Materials abgestellt werden (Anhang I Teil 4 CLP-Verordnung). Die Prüfung der Mengenrelevanz erfolgt über die Lagerkapazität oder den Durchsatz der Anlage. Bei Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 wird bereits bei einer Menge ≥ 1.000 kg bzw. 1.000 kg/a die Mengenschwelle überschritten, der eine Relevanz zugesprochen wird. Die Kapazität gefährlicher Stoffe (Lagerung unter Dach) in der geplanten Anlage wird mit bis zu 2000 t Gesamtlagerkapazität bzw. ca. 8000 t/a Durchsatzkapazität (zur Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen nach TA Luft beschränkt auf max. 10.666 t) angegeben. Von einer Mengenrelevanz kann daher ausgegangen werden. Infolgedessen wäre die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes im Grundsatz erforderlich.

Die Anlage besteht aus einer befestigten dichten Lagerfläche mit teilweiser Überdachung. Gefährliche Stoffe werden grundsätzlich unter Dach in der geplanten Halle gelagert. Dadurch wird verhindert, dass durch Niederschlagswasser eluierte Stoffe an der Unterseite des Bauwerkes austreten. Das Niederschlagswasser des Außenlagers wird über eine geordnete Entwässerung behandelt. Durch die getroffenen Vorkehrungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden oder das Grundwasser möglich ist. Folglich kann auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden.

Die wesentlichen Informationen über den Ausgangszustand des Standortes können jedoch aus der Baugrunduntersuchung, welche Teil der Antragsunterlagen ist, entnommen werden. Diese Daten könnten bei einem möglichen Rückbau der Anlage zugrunde gelegt werden (vgl. § 5 Abs. 4 BImSchG).

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die beantragte Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG (vgl. § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG).

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG, da die Errichtung und der Betrieb des Deklarationsplatzes in besonderem Maße dazu geeignet sind schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Da die Prüfung des Antrags ergeben hat, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind, ist die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Die unter Ziffer V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 BImSchG. Sie dienen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass durch die Anlage und deren Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden und dass die sich auf Grund einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sowie alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG).

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen gemäß Ziffer IV. sowie bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unter Ziffer V.

festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird Rechnung getragen.

6. Eine weitere Begründung der Entscheidung bedarf es gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV nicht.
7. Die Antragstellerin ist Kostenschuldnerin im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG).
8. Die Gebührenfreiheit unter Ziffer VII. ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG. Die Auslagen richten sich nach Art. 10 KG, worunter die entstandenen Aufwendungen für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen fallen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG).

Kostenentscheidung:

Die Auslagen in Höhe von [REDACTED] sind bis spätestens 10.05.2024 unter Angabe des Kassenzeichens 601124-00004 mittels interner Verrechnung über das Sachkonto 581120 zu begleichen.

Hinweise:

1. Allgemeines

- 1.1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen sind. Sollten solche öffentlich-rechtlichen Zulassungen erforderlich sein, sind diese gesondert vom Betreiber einzuholen.
- 1.2. Es ist zu dulden, dass mit dem Betrieb der unter Ziffer I. beschriebenen Anlage dienstlich befasste Behördenvertreter das Betriebsgelände während der üblichen Betriebszeit betreten und besichtigen, soweit dies zu Zwecken der Überwachung erforderlich ist. Zur Verhütung dringlicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die vorgenannten Maßnahmen auch außerhalb der Betriebszeit zu dulden.
- 1.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind alle für die Beurteilung der Änderung notwendigen Unterlagen und

Angaben beizufügen. Die Untere Immissionsschutzbehörde prüft anschließend, ob für die Änderung eine Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG genügt oder ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen ist und teilt dies dem Betreiber mit.

- 1.4. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).
- 1.5. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage gilt der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, welcher in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlage (ABA-VwV) umgesetzt wurde.
- 1.6. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen einer regelmäßigen Überwachungspflicht seitens den zuständigen Behörden (vgl. §§ 52, 52a BImSchG). Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29.01.2013 sind IE-Anlagen in einem Überwachungsrythmus vom 1 bis 3 Jahren zu überwachen. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken. Die Beurteilung wird nach jeder Überwachung erneut durchgeführt.

2. Abfallrecht

- 2.1. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu sammeln. Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist zu beachten. Die Erfüllung der Pflichten ist entsprechend zu dokumentieren (vgl. §§ 3 Abs. 3, 8 Abs. 3 GewAbfV).
- 2.2. Zur Identifizierung von pechhaltigem Straßenaufbruch oder zum Nachweis von nur gering verunreinigtem Ausbauasphalt hat sich unter den qualitativen Schnelltests das „Lackansprühverfahren mit anschließender Fluoreszenz unter UV-Licht“ als praktikabel und geeignet erwiesen.
- 2.3. Grundsätzlich ist der Wiedereinbau an gleicher Ort und Stelle in gleicher Höhenlage bei geeignetem Material der Entsorgung zu bevorzugen.

3. Arbeitsschutz

3.1. Für die Errichtung und Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Gefahrstoffverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.

3.1.1. Arbeitsschutzrechtliche Grundpflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit Gefährdungen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Diese Gefährdungsbeurteilung muss fachkundig durchgeführt und vor Aufnahme der Tätigkeiten dokumentiert werden.

3.1.2. Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz

Für den technischen Bauunterhalt der Halle und zur Kontrolle der PV-Module müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Absturz festgelegt werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV). Es wird auf die Technische Regel für Betriebsstätten „TRBS 2121“ verwiesen.

3.1.3. Unterlagen für spätere Arbeiten

Ergänzend zu Nr. 3.1.2 ist eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung – BauStellV).

3.1.4. Lärmbereiche bei Betrieb des Deklarationsplatzes

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Tätigkeitsfelder „Lkw Park- und Fernverkehr“, sowie „Verladungen, Materialtransport“ auf dem Deklarationsplatz nach § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) zu bewerten. Ab einem unteren Auslösewert von LEX, 8h = 80 db(A) bzw. LpC, peak = 135 dB(C) ist den Mitarbeitenden ein Gehörschutz bereitzustellen. Es wird auf die Technische Regel zur LärmVibrationsArbSchV „TRLV Lärm“ verwiesen.

3.2. Weiterhin wird auf die berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV V-29 – Steinbrüche, Gräbereien und Halden (bisher: BGV C11) verwiesen.

4. Baurecht

- 4.1. Der Bauantrag wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 60 Satz 1 BayBO als Sonderbau behandelt.
- 4.2. Auf die Vorlage eines Standsicherheitsnachweises (§ 10 Bauvorlagenverordnung – BauVorIV) nach § 3 Nr. 4 BauVorIV wurde verzichtet.
- 4.3. Auf die Vorlage eines Brandschutznachweises (§ 11 BauVorIV) nach § 3 Nr. 5 BauVorIV wurde auf Antrag des Bauherrn gemäß § 1 Abs. 5 BauVorIV verzichtet.
- 4.4. Diese Genehmigung enthält keine uneingeschränkte Baufreigabe. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn alle neben der Baugenehmigung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen wirksam erteilt worden sind.
- 4.5. Eine von den genehmigten Plänen abweichende Ausführung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Schweinfurt zulässig. Eigenmächtige Änderungen können zu einer Baueinstellungsverfügung, Nutzungsuntersagung oder Einleitung eines Bußgeldverfahrens führen.
- 4.6. Diese Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist (Art. 69 Abs. 1 Halbsatz 1 BayBO).
- 4.7. Die Geltungsdauer dieser Baugenehmigung kann jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn die Bauherrin rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer dies schriftlich bei der Stadt Schweinfurt - Bauverwaltungs- und Umweltamt - beantragt (Art. 69 Abs. 2 BayBO).
- 4.8. Die Stellplatzpflicht wird durch die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück erfüllt (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO).

5. Wasserrecht

- 5.1. Die Entwässerungseinrichtungen müssen mit dem Errichten der Deklarationsfläche bereits fertiggestellt sein, damit die Entwässerung der Anlage sogleich ordnungsgemäß funktioniert.

6. Naturschutzrecht

6.1. Die Versickerungsfähigkeit der Mulden, die Ableitung des Wassers und der Überlauf in die angrenzenden Grünflächen sind auf Dauer zu gewährleisten, sodass das eingeleitete Wasser (Oberflächenwasser Dachflächen) innerhalb der Grünflächen zu keinem erhöhten Wasseranstau führt, welcher die Zauneidechsenpopulation gefährden kann. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Einleitestelle wird auf Nebenbestimmung 6.4 der Ziffer V. dieses Bescheides verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen beim **Bayerischen Verwaltungsgericht** entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Reppert
Amtsleiter

